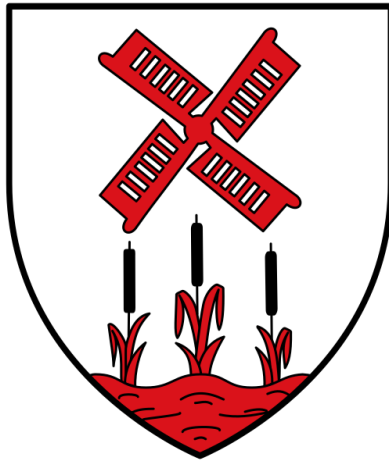




Gemeinde Hille

Bebauungsplan Nr. 99
„Ulmenstraße / Lange Straße“
OT Oberlübbe

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass	3
2. Artenschutzprüfung (ASP)	3
2.1 Rechtliche Grundlagen	3
2.2 Methodik.....	4
3. Stufe I: Vorprüfung	5
3.1 Lage und Beschreibung des Plangebiets	5
3.2 Schutzgebiete	7
3.3 Artenspektrum	7
3.4 Wirkfaktoren des Vorhabens.....	9
3.5 Auswirkungen auf potenziell vorkommende Arten	10
3.5.1 Fledermäuse.....	11
3.5.2 Greifvögel und Eulen	11
3.5.3 Vogelarten der strukturreichen Kulturlandschaft.....	12
3.5.4 Amphibien und Reptilien	12
3.6 Ergebnis Vorprüfung	13
4. Maßnahmenkonzept.....	13
4.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	13
4.2 Minderungsmaßnahmen	14
5. Ergebnis / Fazit	14
6. Quellenverzeichnis	15

Planverfasser:

o.9 landschaftsarchitekten

Wolfgang Hanke Landschaftsarchitekt AKNW
Opferstraße 9
32423 Minden
Tel.: 0571-972695-99

Bearbeitung:

Elvira Paß
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin AKNW

12.11.2025

1. Anlass

Die Gemeinde Hille plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 99 „Ulmenstraße / Lange Straße“ im Ortsteil Oberlübbe, um dem anhaltenden Bedarf an Wohnraum in der Gemeinde Hille nachzukommen und Bebauung für Wohnzwecke zu ermöglichen. Im vorliegenden Fachbeitrag zum Artenschutz werden die Auswirkungen der Planung auf geschützte Tierarten und deren Lebensstätten beurteilt.



Abbildung 1: Lage Plangebiet in Oberlübbe (Quelle: Geobasis NRW)

2. Artenschutzprüfung (ASP)

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u. a. durch die Bestimmungen des § 44 des BNatSchG (31.08.2015) in nationales Recht umgesetzt. Demnach ist bei der Planung von Projekten zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden. Projekte, die gegen die Verbote verstoßen, sind unzulässig.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat folgende Inhalte:

- Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben.

- Darstellung der Wirkfaktoren, wie direkte Beeinflussung von Individuen (z. B. Fang, Tötung), erhebliche Störungen (z.B. Unterschreitung von Fluchtdistanzen) und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Prüfung der Vermeidbarkeit bzw. bei unvermeidbaren Verlusten/Beeinträchtigungen, ob in Verbindung mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die ökologischen Funktionen der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden im § 44 Abs.1 BNatSchG wie folgt dargelegt:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

2.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung erfolgt gemäß der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) vom 06.06.2016, (MKULNV 2016)“. Für den Ablauf der Artenschutzprüfung gibt die VV-Artenschutz ein dreistufiges Prüfverfahren vor.

• Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

In der Verfahrensstufe I wird zunächst eine Potenzialabschätzung zu Artenvorkommen und möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte vorgenommen. Für eine Beurteilung sind alle relevanten Informationen zum Plangebiet (z. B. Habitatausstattung, faunistische Kartierungen) heranzuziehen und im Hinblick auf das geplante Vorhaben auszuwerten.

- **Stufe II: vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Bei Verdacht auf Vorkommen geschützter Arten ist eine vertiefende Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. An dieser Stelle wird z. B. eine Brutvogelkartierung oder die Kontrolle auf Brut- und Lebensstätten in Bäumen oder an Gebäuden erforderlich. Ist eine Beeinträchtigung geschützter Arten abzusehen, sind zunächst Vermeidungsmaßnahmen oder ggf. CEF-Maßnahmen zu entwickeln und durchzuführen.

- **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

Sollte es trotz Maßnahmenkonzept zu einer Verletzung der Verbotstatbestände kommen, wäre ein Ausnahmeverfahren durchzuführen und zu klären, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) erfüllt sind. (KIEL 2018)

3. Stufe I: Vorprüfung

3.1 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen innerörtlichen Grünlandbereich, der zwischen der „Hauptstraße“, der „Ulmenstraße“ und der „Lange Straße“ im Ortsteil Oberlübbe liegt. Entlang der östlichen Grundstücksgrenze fließt der „Flottgraben“ (Gewässer-Nr.:14.39.04 Wasserverband Weserniederung) in einem schmalen Grabenprofil.



Abbildung 2: Luftbild zur Darstellung umliegender Strukturen; (Quelle: Geobasis NRW)



Abbildung 3: Plangebiet, Nordseite („Lange Straße“); Blickrichtung Westen;



Abbildung 4: Plangebiet im Bereich der Grünfestsetzung, Blick auf Hangkante und Gehölzbestand am „Flottgraben“;

Das anfallende Oberflächenwasser (u. a. Hangwasser des Wiehen) wird über den „Flottgraben“ sowie, entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenze, über einen Wegeseitengraben abgeführt. Das Wirtschaftsgrünland stellt sich entlang der Straße als relativ artenarm und mit vereinzelt Gehölzbestand dar (1 Birke und 2 Obstbäume). Im Bereich des „Flottgraben“ ist das Grünland deutlich feuchter. Hier hat sich kleinräumig ein Flatterbinsenbestand entwickelt (vgl. Abb. 5).



Abb. 5: Flatterbinse im feuchten Grünlandbereich am „Flottgraben“ (Bereich Grünfestsetzung);

An der südlichen Böschung befindet sich ein strukturreicher Gehölzstreifen aus einheimischen Laubbäumen, Brombeergebüsch und Krautflur (vgl. Abbildung 4). Die hier stockenden Altbäume sind tlw. von Efeu überwuchert und bilden damit Höhlungen und Nischen, die als Bruthabitate oder Fledermausquartiere genutzt werden können.

Auch die übrigen Strukturen, wie im Saum belassenes Totholz, Wurzeln und Krautflur bieten gute Lebensraumqualitäten für Gebüsch- und Bodenbrüter (wie z. B. Fitis, Zaunkönig oder Rotkehlchen). Die umliegenden Wohnhäuser sind bewohnt. Somit befinden sich keine Öffnungen, wie kaputte Scheiben o. ä. an den Gebäuden. Die Gehölzböschung entlang des „Flottgraben“ liegt nicht mehr im Bereich des Plangebietes.

3.2 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen.

3.3 Artenspektrum

Das im Bereich des Plangebietes zu erwartende Artenspektrum lässt sich u. a. über die vom LANUK gesammelten Informationen des Fundortkatasters NRW und ergänzender Rasterkartierungen abfragen. Die Informationen sind über den jeweiligen Messtischblatt-Quadranten abrufbar.

Die folgende Tabelle führt diejenigen planungsrelevanten Tierarten auf, mit deren Auftreten im Untersuchungsraum nach den Angaben des LANUK NRW – bezogen auf die dargestellte Fläche der Topographischen Karte 1:25.000; Messtischblatt 3718, Bad Oeynhausen, Quadrant 1, gerechnet werden muss.

Tabelle 1: Geschützte Arten des MTB 3718 Bad Oeynhausen, Quadrant 1 (LANUK)

Art / Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere			
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	U↑
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U↓
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	sicher brütend	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U↓
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U

Erläuterung zum Erhaltungszustand: **G** = günstig, **U** = ungünstig, **S** = schlecht, ↓ = abnehmender Bestand, ↑ = zunehmender Bestand

Art / Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	G↓
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	sicher brütend	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	S
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	sicher brütend	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	sicher brütend	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	sicher brütend	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	S

Erläuterung zum Erhaltungszustand: **G** = günstig, **U** = ungünstig, **S** = schlecht, ↓ = abnehmender Bestand, ↑ = zunehmender Bestand

3.4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Vorhabenbereich soll als Art der baulichen Nutzung ein „Dörfliches Wohngebiet“ (MDW) festgesetzt werden. Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse wird auf zwei begrenzt. Die Gebäudehöhe ist auf 10 m über dem Bezugspunkt begrenzt. Die Bebauung soll entlang der Straße erfolgen.

Besonders zu berücksichtigen ist, dass die Bebauung lediglich straßenbegleitend erfolgen soll und der südliche Bereich des Grünlands entlang Gehölzsaum und „Flottgraben“, als private Grünfläche erhalten bleibt. Somit besteht zu potenziellen Lebens- und Vermehrungsstätten geschützter Arten ein großer Puffer. Zudem bleibt nördlich am „Flottgraben“ eine Fläche mit einer Breite von 10 m

erhalten, die als Verbindungslinie (Biotopverbund) zum nördlichen Offenland dient und zudem Raum für eine mögliche Renaturierung des Baches bietet.

Mit der Durchführung des Vorhabens sind folgende Wirkfaktoren verbunden:

Baubedingte Auswirkungen:

- während der Bauphase sind akustische und visuelle Störungen möglich, sofern sie in für einzelne Arten sensiblen Zeiten (Brutzeit) durchgeführt werden,

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verkleinerung eines innerörtlichen Grünlands;
- Versiegelung von Flächen;
- Indirekte Beeinträchtigung von Tieren, die im Plangebiet vorhandene Strukturen z. B. zur Nahrungssuche nutzen,
- Entstehung neuer Gehölzstrukturen aus einheimischen Baumarten im Plangebiet;

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Durch die Entstehung zusätzlichen Wohnraumes ist mit Emissionen durch Lärm (Fahrzeugbewegung, Gartengeräte usw.), Bewegung, sowie neuen Lichtemissionen zu rechnen.

3.5 Auswirkungen auf potenziell vorkommende Arten

Als Grundlage für die Beurteilung, welche Arten im Plangebiet zu erwarten sind und ob artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben auftreten können, wurde eine Bestandsaufnahme der Biotop- und Habitatausstattung vor Ort durchgeführt. Die vorhandenen Strukturen wurden mit den Lebensraumansprüchen relevanter Arten abgeglichen um deren Vorkommen im Plangebiet abzuschätzen.

Die Bestandserfassung erfolgte am 14.11.2025. Nachfolgend werden die lt. Artenliste des LANUK im Bereich des Messtischblattes zu erwartenden Arten hinsichtlich der im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen sowie der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens betrachtet.

Aufgrund der innerörtlichen Lage können Vermehrungsstätten der gelisteten waldgebundenen Arten (Bechsteinfledermaus, Mops- und Mückenfledermaus, Klein- und Schwarzspecht, Waldkauz), Arten der Gewässer (Teichhuhn) sowie Arten des Offenlandes (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn) im Plangebiet von vornherein ausgeschlossen werden.

Die nachfolgenden Arten sind i. d. R. nicht im Siedlungsbereich anzutreffen oder benötigen abweichende oder besser ausgeprägte Habitatstrukturen: Baumpieper, Eisvogel, Kuckuck, Feldschwirrl, Neuntöter, Weißstorch, Bluthänfling, Feldsperling.

3.5.1 Fledermäuse

Vorkommen von Fledermäusen sind aufgrund der Nähe zum Waldgebiet des Wiehengebirges sowie der vorhandenen Strukturen im Plangebiet zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass das Grünland entlang der linearen Gewässer- und Gehölzstrukturen als Jagdgebiet genutzt wird. An den umliegenden Gebäuden sowie auch im südlichen strukturreichen Gehölzbestand können sich zudem Quartiere von Einzeltieren oder kleineren Gruppen von Individuen befinden, die den Siedlungsraum nicht scheuen (v. a. Zwerg- und Breitflügelfledermaus).

Bewertung

Gebäudeabbrüche oder Fällmaßnahmen potenzieller Habitatbäume sind im Rahmen des Bebauungsplans nicht vorgesehen. Die Planung sieht im Norden, entlang der Straße, einen Bereich für Wohnbebauung vor. Der südliche Bereich der Grünfläche bleibt erhalten. Somit kann ein Puffer von rd. 60 Metern zu potenziellen Lebensstätten eingehalten werden.

Entlang des „Flottgraben“ bleibt ein 10 m breiter Grünlandbereich für eine mögliche Gewässerrenaturierung erhalten. So bleibt auch die (mit Einschränkungen vorhandene) Verbindung zur offenen Landschaft für den Biotopverbund erhalten, die als Gewässerrenaturierung in näherer Zukunft eine Aufwertung erfahren kann.

Um dämmerungs- und nachtaktive Arten vor Lichtemissionen der geplanten Bebauung zu schützen ist die Minderungsmaßnahme zur Beleuchtung zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 4). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands von Fledermauspopulationen oder eine Gefährdung von Einzeltieren durch das geplante Vorhaben kann aufgrund der großen Pufferzone zu möglichen Habitaten weitgehend ausgeschlossen werden.

3.5.2 Greifvögel und Eulen

Bei der Bestandsaufnahme wurden im Umfeld des Vorhabens keine Horste, größere Nester oder ausreichend große Höhlungen im Baumbestand festgestellt, die als Brutplätze für Greifvögel bzw. Eulen dienen können. Das Plangebiet kann jedoch eine Bedeutung als Jagdgebiet haben, der angrenzende Gehölzbestand als Ansitz genutzt werden.

Insbesondere Eulen bevorzugen kurzrasiges Grünland für ihre Jagd. Dabei sind besonders Steinkauz und Schleiereule zu nennen, die als typische Arten der kleinbäuerlichen Kulturlandschaft Streuobstwiesen und hofnahes Weidegrünland für die Jagd nutzen. Auch Uhu und Waldohreule finden sich an Waldrändern oder in gehölzreichen Parks und Gärten zur Jagd ein. Somit kann das Grünland, zumindest kurz nach der Mahd, für im Umfeld brütende Tiere ein potenzielles Jagdgebiet sein, welches sich durch die Planung verkleinern wird.

Auch Greifvogelarten wie Sperber, Turm- und Baumfalke, vereinzelt auch der Rotmilan, können Strukturen im Siedlungsbereich bzw. an den Siedlungsrändern für die Jagd nutzen. Der Mäusebussard hält in der Regel größere Fluchtdistanzen zur Wohnbebauung ein.

Bewertung

Das Plangebiet ist für beide Artengruppen, Greifvögel und Eulen, als potenzielles temporäres Jagdgebiet einzustufen. Da ein Teil des Grünlands und der strukturreiche Gehölzbestand erhalten bleiben, ist hier nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung lokaler Populationen auszugehen. Für die dämmerungs- und nachtaktiven Eulen sind ebenfalls die Minderungsmaßnahmen zur Beleuchtung zu berücksichtigen.

3.5.3 Vogelarten der strukturreichen Kulturlandschaft

Im Plangebiet befinden sich einige Bereiche, die Bruthabitate für Arten der strukturreichen Kulturlandschaft bieten können. Hier ist vor allem der südliche Gehölzbestand aus Laubbäumen und Nadelgehölzen mit der vorgelagerten Strauch- und Krautflur zu nennen. Auch das aufkommende Brombeergebüsch entlang des „Flottgraben“ bietet potenzielle Bruthabitate für Gebüschbrüter.

Der Biotopkomplex kann daher als Bruthabitat für die im Messtischblatt gelisteten Arten Girlitz und Star Bedeutung haben. Neben diesen beiden planungsrelevanten Arten sind im Plangebiet jedoch vorrangig die typischen Gartenvögel, wie z. B. Zaunkönig, Rotkehlchen, Blau- und Kohlmeise und Amsel, sowie auch Elstern, Raben- oder Saatkrähen zu erwarten. Für Rauch- und Mehlschwalben, Elstern, Raben- und Saatkrähen kann das Grünland eine Bedeutung als Jagdgebiet haben.

Bewertung

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung kann der südliche Gehölzbereich des Plangebietes u. a. Bruthabitate für die planungsrelevanten Arten Girlitz und Star bieten. Beide Arten nutzen den Siedlungsraum und werden auch durch heranrückende Bebauung nicht unbedingt gestört, sofern ein ausreichender Abstand erhalten bleibt. Auch für Krähenvögel kann dieser Bereich Bruthabitate bieten. Zum Zeitpunkt der Aufnahme wurden jedoch keine Elstern, Dohlen, Raben- oder Saatkrähen im Gehölzbestand oder auf dem Grünland festgestellt. Zudem befanden sich keine Nester entsprechender Größe im Baumbestand.

Durch den großen Grünlandpuffer zur geplanten Bebauung, sowie durch den Grünlandstreifen entlang des „Flottgraben“, wird der Eingriff so minimiert, dass sich die Habitatqualität nicht erheblich verschlechtert und potenziell vorhandene Bruthabitate erhalten werden können. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit beginnen sollten, um Störungen von Brutvögeln zu vermeiden (vgl. Vermeidungsmaßnahme Kapitel 4).

Mit der Verkleinerung des Grünlandbereichs geht keine erhebliche, sich auf den Erhaltungszustand einzelner Arten auswirkende Beeinträchtigung einher.

3.5.4 Amphibien und Reptilien

Das Plangebiet bietet keine vollständigen Lebensraumqualitäten für Amphibien oder Reptilien. Für die Zauneidechse fehlen grabbares Substrat und trocken-warme Bereiche zum Aufwärmen. Für

Kröten und Frösche fehlen zudem die warmen Laichgewässer. Das Gebiet kann jedoch auf der Suche nach Winterquartieren (im Gehölzsaum) durchquert werden. Vorkommen von Amphibien, wie z. B. Grasfröschen, Erdkröten oder Molchen, sind im Plangebiet nicht generell auszuschließen. Allerdings stellt der „Flottgraben“ kein ideales Laichgewässer dar.

Bewertung

Der Biotopkomplex bietet keine ausreichenden Habitatqualitäten für Amphibien oder Reptilien. Diese können evtl. Überwinterungshabitate im Bereich des Gehölzsaumes finden. Vermehrungsstätten am „Flottgraben“ können jedoch weitgehend ausgeschlossen werden. Da die potenziell relevanten Bereiche vollständig erhalten bleiben, stellt das Vorhaben keinerlei Beeinträchtigung für diese beiden Artengruppen dar.

3.6 Ergebnis Vorprüfung

Die Analyse der Habitatstrukturen ergibt, dass Vermehrungsstätten oder essenzielle Nahrungshabitate von im Messtischblatt des LANUV gelisteten oder anderweitig geschützter Arten von dem Vorhaben nicht betroffen sind bzw. nicht beeinträchtigt werden. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.

4. Maßnahmenkonzept

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen wild lebender Arten durch temporäre Auswirkungen der Räumungs- und Bauarbeiten sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- **Vermeidungsmaßnahme: Räumen des Baufeldes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (1. März – 31. Juli LNatSchG NRW)**

Um Tötungen und Brutverluste durch störungsbedingte Aufgabe des Geleges brütender Vogelarten zu vermeiden, sollte das Räumen des Baufeldes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen.

Auch potenziell vorhandene Vermehrungsstätten mit Bruten oder Wochenstuben (Fledermäuse) in oder an Gebäuden oder den zu erhaltenden Bestandsbäumen werden durch diese Maßnahme geschützt.

4.2 Minderungsmaßnahmen

Minderungsmaßnahmen dienen dazu, die negativen Auswirkungen unvermeidbarer Bestandteile der Planung so zu minimieren, dass sie sich möglichst geringfügig oder gar nicht auf die Fauna, insbesondere auf zu schützende Arten, auswirken.

- **Minderungsmaßnahme 1: Minderung der Auswirkungen von nächtlichem Kunstlicht auf dämmerungs- und nachtaktive Arten**

Die Auswirkungen der Beleuchtung im Plangebiet auf dämmerungs- und nachtaktive Arten (Eulen, Fledermäuse, Nachtfalter/Insekten, Amphibien, Igel und andere Kleinsäuger u.v.m.) sind auf das zwingend erforderliche Maß zu reduzieren. Ein Einfall von Licht in die offene Landschaft oder den Gehölzstreifen entlang des Kanals ist zu vermeiden.

Zu berücksichtigen ist

- die Anpassung der spektralen Zusammensetzung des Lichtes an den ökologischen Kontext (Lichtquellen mit hohem Rotanteil wählen, im Handel z. B. unter der Bezeichnung „Amber“ oder „Bernstein“;
- Beschränkung der Beleuchtungsdauer auf das zwingend notwendige Maß (Teilnachtschaltung)
- Reduzierung störender Lichtausbreitung in die umliegende Vegetation durch präzise Ausrichtung der Lichtkegel (Gehäuse mit Richtcharakteristik);
- Reduzierung der Beleuchtungsstärke;
- Vermeidung oder nächtliches Abschalten von Beleuchtung;

5. Ergebnis / Fazit

Das Plangebiet stellt sich als wertvoller innerörtlicher Biotopkomplex aus Grünland, Gewässer und strukturreicher Gehölzböschung dar. Der größte Teil der vom LANUK für diesen Bereich gelisteten planungsrelevanten Arten kann aufgrund der Lage im Siedlungsbereich oder anderer abweichender Habitatansprüche im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Der Gehölzbereich weist jedoch Qualitäten auf, die den Lebensraumansprüchen der planungsrelevanten Arten Girlitz, Star und Saatkrähe sowie auch einigen Fledermausarten entsprechen. Durch den großen Puffer zur Bebauung, der mit Erhalt des südlichen Grünlandbereichs gesichert ist, sowie durch den Grünlandstreifen entlang des „Flottgraben“, wird der Eingriff so minimiert, dass sich die Habitatqualität für diese störungstoleranten Arten nicht erheblich verschlechtert und potenziell vorhandene Bruthabitate erhalten werden können.

Zu berücksichtigen ist die Vermeidungsmaßnahme zur Räumung des Baufeldes und zum Beginn der Bauarbeiten. Sie dient dazu, neben den potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten vor allem die mit Sicherheit dort brütenden häufigeren Gartenvögel vor Störung und damit verbundenen Brutverlusten zu schützen.

Um eine Verschlechterung der Lebensraumausstattung dämmerungs- und nachtaktiver Arten zu vermeiden ist eine entsprechende Minderungsmaßnahme zur Beleuchtung vorgesehen. Bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und der Minderungsmaßnahme können artenschutzrechtliche Konflikte weitgehend ausgeschlossen werden.

6. Quellenverzeichnis

Gebhard, Jürgen (1997): Fledermäuse, Birkhäuser Verlag

LANUK NRW (2013): Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW- Stand: 05.03.2013

LANUK NRW: Fachinformationssystem Geschützte Arten

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

Richarz, Klaus (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen: Erkennen und Bestimmen, Verlag Quelle & Meier

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & P. Sudfeld (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Voigt, C.C, C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaryan, F. Hölker, G. Jones, N. Leader, D. Lewanzik, H.J.G.aaa. Limpens, F. Methews, J.Rydell, H. Schofield, K. Spoelstra, M. Zagmajster (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS, Bonn;